

Corporate Governance

Im Jahr 2002 wurde von einer eigens dafür eingesetzten Regierungskommission der Deutsche Corporate Governance Kodex verabschiedet, der Verhaltensweisen für eine verantwortungsvolle und auf Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -überwachung insbesondere für börsennotierte Unternehmen empfiehlt. Mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes am 26. Juli 2002 wurde das Aktiengesetz um den § 161 ergänzt, der Vorstand und Aufsichtsrat zur jährlichen Abgabe einer Entsprechenserklärung in Bezug auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Fassung verpflichtet, derzeit die Fassung vom 21. Mai 2003.

Die SinnerSchrader AG und ihre Organe fühlen sich von jeher einer klaren, transparenten und nachvollziehbaren Unternehmensführung verpflichtet und begrüßen daher die Entwicklung zur Corporate Governance in Deutschland. Am 17. Dezember 2002 und am 11. November 2003 haben Vorstand und Aufsichtsrat die geforderten Entsprechenserklärungen abgegeben. Die Entsprechenserklärung für das Jahr 2004 wird im Dezember 2004 erfolgen. Die Erklärungen sind allen Aktionären und Interessierten dauerhaft auf der Website der SinnerSchrader AG unter der Adresse www.sinerschrader.de unter /Investoren /Mitteilungen & Berichte /Corporate Governance zugänglich gemacht.

In der Entsprechenserklärung vom November 2003 haben Vorstand und Aufsichtsrat erklärt, dass die SinnerSchrader AG den Empfehlungen des Corporate-Governance-Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 bis auf die im Folgenden genannten Ausnahmen weitgehend entspricht:

Vorstand:

» Auf variable Vergütungskomponenten sowie Aktienoptionen wurde im Vergütungspaket des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Matthias Schrader, aufgrund seines hohen Beteiligungsanteiles an der SinnerSchrader AG verzichtet. (Kodex 4.2.3)

» Die an Vorstandsmitglieder bisher vergebenen Aktienoptionen entstammen den von der Hauptversammlung verabschiedeten Optionsprogrammen 1999 und 2000. Sie sehen als Ausübungskriterium die Erreichung einer Kurssteigerung von 20 % bezogen auf den Durchschnittskurs der SinnerSchrader-Aktie an den zehn Handelstagen vor der Zuteilung, Wartezeiten von zwei, drei und vier Jahren sowie eine Laufzeit von sechs Jahren vor. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen sehen die Optionsbedingungen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vor. (Kodex 4.2.3)

Aufsichtsrat:

» Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da er nur aus drei Mitgliedern besteht. (Kodex 5.3.1 ff.)

» Im Hinblick auf die satzungsgemäß gering bemessene Gesamtvergütung des Aufsichtsrates in Höhe von 18.000 € p. a. enthalten die Aufsichtsratsvergütungen keine variablen Komponenten und es wurde kein Selbstbehalt für die D&O-Versicherung festgelegt. (Kodex 5.4.5 bzw. 3.8)

Mit den genannten Einschränkungen hat SinnerSchrader während des Geschäftsjahres 2003/2004 den Kodex-Empfehlungen entsprochen.